

## **Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald des Amtes Unterspreewald**

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 16.10.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schönwald und der Ortsteile Schönwalde und Waldow/Brand sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

### **§ 2 Grundsätze**

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbeiräten und den Ortsvorstehern sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern, den Ortsbeiräten sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.

- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertreter-sitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister**

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 770,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 385,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.
- 3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung**

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 70,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

#### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher**

- 1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 385,00 € für den Ortsteil Schönwalde und 200,00 € für den Ortsteil Waldow/Brand, gewährt.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates**

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der Gemeindevertretung sind, beträgt 25,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse**

- 1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

## **§ 9**

### **Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

## **§ 10**

### **Verdienstaufschlag**

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- 3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

## **§ 11**

### **Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

## **§ 12**

### **Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung**

- 1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schönwald und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schönwald werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Golßen, 18. Oktober 2023

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor